Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 07.04.1827 publ. 11.04.1827

scher stellt, an den Udministrator des Invalibenfonds entrichtet, und demnachst an der in dem Contract bedungenen Gratifications: fumme wieder gekurzt werden foll.

11) Bekanntmachung bes Umts Steinfeld vom 3. Upril 1827, publ. am 7. ejusdem.

Es wird hiedurch zur offentlichen Runbe Bestimmuna bes Tages bes gebracht, daß, mit Genehmigung der Here April-Martts, zoglichen Regierung, der Dinklager Upril-Markt in diesem Jahre und kunftig immer am Isten Dienstage nach Quasimodogeniti gehalten werden wird.

> 12) Regierungs: Bekanntmachung vom 7 April 1827, publ. am 11. ejusdem.

Borordnung Pferbe 2c.

Da die Regierung aus den Berichten der wegen Flüchtig- Uemter ersehen hat, wie bedeutend die Zahl der Unglücksfälle gewesen ist, die in den lege ten Jahren durch flüchtig gewordene Pferde entstanden sind, so wie daß in der Regel die Unerfahrenheit ober Unachtfamkeit ber Was genführer, der schlechte Zustand des Geschirrs und das zu schnelle Fahren dazu die Berans laffung gegeben hat, so sieht sie fich genothigt, Folgendes allgemein anzuordnen:

1) Jeder Wagen: ober Schlittenführer, beffen Pferde flüchtig geworden find, foll in eine Brüche von 5 Mthl. Gold genommen werden. Im Fall jemand die flüchtigen Pferde anhält, soll demselben die Hälfte dies ser Brüche zukommen. Ben gänzlicher Uns vermögenheit des Führers ist dafür dren Tas ge Sefängnißstrafe zu substituiren.

2) Eine gleiche Bruche bezahlt außerdem in jedem Falle der Eigenthumer der Pferde, die fluchtig geworden sind, wenn er

9032 896

A DELLEGE SEEL

nicht felbst ihr Führer war.

gespannt auf öffentlichen Wegen oder auf der Straße stehen läßt, ohne daß jemand das Leitseil in Händen behält oder vor den Pfers den stehen bleibt, oder wenn der Führer sich entfernt, derselbe nicht wenigstens die Stränge an der äußern Seite abgeschlagen so wie das Leitseil um die Felge des Vorderrades ges bunden hat, ist in 1 Athlr. Brüche zu nehemen, eventualiter mit 24 Stunden Gefängeniß zu bestrafen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Pferde flüchtig geworden sind oder nicht.

4) Allen Eigenthümern von Pferden wird dringend empfohlen, für festes und siches res Geschirr zu sorgen, und insbesondere sich an den Gebrauch von Kreuzleinen zu ges wöhnen, ohne welche jede Anspannung mangels

haft bleibt.